

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | |  |
| Landkreis und Stadt Osnabrück | | D I E L A N D R Ä T I N |
| An die Redaktion | | **Landkreis Osnabrück**  Am Schölerberg 1  49082 Osnabrück  **Ihr Ansprechpartner**  Burkhard Riepenhoff  Pressesprecher (Ltg.)  Tel. : 0541 501-2061  Mobil : 0172/5631925  burkhard.riepenhoff@Lkos.de  www.landkreis-osnabrueck.de  D I E O B E R B Ü R G E R M E I S T E R I N  **Stadt Osnabrück**  **Referat Medien und**  **Öffentlichkeitsarbeit**  Rathaus / Bierstraße 28  49074 Osnabrück  Telefax: 0541 323-4353  [presseamt@osnabrueck.de](mailto:presseamt@osnabrueck.de)  [www.osnabrueck.de](http://www.osnabrueck.de)  **Ihr Ansprechpartner**  Dr. Sven Jürgensen  Pressesprecher  Tel.: 0541 323-4305  Mobil: 01525/3232021  juergensen@osnabrueck.de |
| Unser Zeichen / Datum  bur/5.September 2022 |  |
|  |  |
|  | |
| Pressemitteilung  **Bei positiven Selbst- oder Schnelltests ist ein sofortiger**  **PCR-Test auf Corona weiterhin zwingend vorgeschrieben**  **Osnabrück.** Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück weist darauf hin, dass die Pflicht zu PCR-Tests bei Corona-Verdachtsfällen auch weiterhin besteht. Hintergrund: Auffällig häufig gibt es derzeit Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, Schulen und Kitas, dass sie von Ärzten und Schnelltestzentren mitgeteilt bekommen, dass sie bei einem positiven Selbst- oder Schnelltest keinen PCR-Test zur Bestätigung durchführen lassen müssen, wobei teilweise sogar die Durchführung dieser Test verweigert wird. Diese Informationen sind allerdings falsch, die Tests sind im Gegenteil per verbindlicher Verordnung weiterhin vorgeschrieben.  Die sogenannte Absonderungsverordnung ist aktuell bis zum 24. September 2022 verlängert worden und besagt, dass Verdachtspersonen sich unverzüglich einer PCR-Testung zu unterziehen und die zuständige Behörde im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich über das Ergebnis zu informieren haben. Die Übermittlung des Ergebnisses des PCR-Tests erfolgt dabei in der Regel über das Labor, den Arzt oder das Testzentrum. Die Verordnung legt weiterhin fest, dass eine Verdachtsperson eine Person ist, die Kenntnis von einem positiven Ergebnis eines Selbsttests oder eines Schnelltests hat. Wer daraufhin nicht sofort einen PCR-Test in die Wege leitet, der begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Kosten dieser PCR-Tests sind übrigens kostenlos.  In der Absonderungsverordnung ist weiterhin vorgeschrieben, dass jede krankheitsverdächtige Person und jede positiv getestete Person unabhängig von einer Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet ist, sich unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort zu isolieren. Diese Isolation darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde verlassen werden, Besuche von Personen eines anderen Hausstands dürfen nicht empfangen werden.  Die Pflicht zur Absonderung endet mit Krankheitssymptomen erst 48 Stunden nach Symptomfreiheit, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests. Bei einer Absonderung ohne Krankheitssymptome endet die Frist mit Ablauf von fünf Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests. Nach Beendigung der Absonderung wird dringend empfohlen, täglich eine Selbsttestung durchzuführen und sich bis zu einem negativen Testergebnis freiwillig weiter selbst zu isolieren.  . | |
|  | |  |